

Beitragsordnung Turnverein 1926 Arfeld e.V.



§ 1 Zweck und Ziel der Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung wird als Vereinsordnung im Sinne von § 20 der Satzung des Turnverein 1926 Arfeld e. V. geführt. Die Beitragsordnung regelt die allgemein verbindlichen Bestimmungen über die Zahlungen der Vereinsbeiträge gemäß § 9 der Satzung. Änderungen fallen in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.

§ 2 Beitragssatz

1. Für jedes Kalenderjahr werden folgende Beiträge erhoben:

- a) für Kinder und Jugendliche (bis einschl. 17. Lebensjahr) >>> **30,00 EUR**
- b) für Erwachsene (18 Jahre und älter) >>> **45,00 EUR**
- c) Ehrenmitglieder sind vom Beitrag freigestellt.

2. Schüler, Auszubildende, Studenten zahlen auf **Antrag** den Beitrag für Jugendliche. Diese Ermäßigung gilt maximal bis zum 25. Lebensjahr.

3. Besteht für mehrere Familienmitglieder eine Mitgliedschaft, so ermäßigt sich der Beitragssatz wie folgt :

- a) 2 Familienmitglieder zahlen maximal >>> **65,00 EUR**
- b) 3 und mehr Familienmitglieder zahlen maximal >>> **85,00 EUR**

Der Familienbeitrag wird verheirateten (oder in eheähnlicher Lebensgemeinschaft lebenden) Vereinsmitgliedern und ihren minderjährigen Kindern gewährt. Änderungen im Familienstatus sind dem Vorstand mitzuteilen. Auch die Mitgliedschaft eines 4. oder weiteren Familienmitgliedes ist aus versicherungstechnischen und statistischen Gründen mit der Beitrittserklärung zu beantragen.

4. Scheidet ein Vereinsmitglied aus dem Verein aus, so bleibt es bis zum Halbjahresende beitragspflichtig (Satzung § 7).

§ 3 Zahlung des Beitrages

1. Der Beitrag wird halbjährlich erhoben und ist jeweils zum ersten Werktag in den Monaten April und Oktober eines jeden Jahres fällig. Eine separate Ankündigung des Lastschrifteinzuges erfolgt nicht.
2. Die Beitragszahlung erfolgt ausschließlich mittels SEPA-Basis-Lastschrift über ein Girokonto. Ein entsprechendes SEPA-Mandat als Legitimation für den Lastschrifteinzug ist mit der Beitrittserklärung zu unterzeichnen.
3. Änderungen der Bankverbindung sind mittels Erteilung eines neuen SEPA-Mandates dem Vorstand mitzuteilen. Entstehen dem Verein Kosten durch nicht eingelöste Lastschriften so sind diese vom Vereinsmitglied zu begleichen.

§ 4 Schlußbestimmungen

Diese Beitragsordnung tritt zum 30.01.2016 in Kraft. Alle vorherigen Beitragsordnungen treten ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Arfeld, den 30.01.2016

Geschäftsführender Vorstand

Bettina Meister

Stephan Sonneborn

Sarah Achenbach

Marita Dreyer